



## Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

### **Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG)**

Der Landtag wolle beschließen:

Siebtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG)

### **Begründung**

anliegend.

Thomas Lippmann  
Fraktionsvorsitzender



Entwurf

**Siebttes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG)**

Das Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Januar 2020 (GVBl. LSA S. 2), wird wie folgt geändert:

**§ 1**

In § 3 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Schulferien“ die Worte „sowie in der Zeit zwischen dem Beginn der Schulpflicht im Sinne § 37 Abs. 1 Satz 1 SchulG LSA und dem Tag der Einschulung“ eingefügt.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

Der Änderungsentwurf des Gesetzes basiert auf der Einschätzung des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes in seinem Antwortschreiben an den Ausschuss für Bildung und Kultur vom 29.04.2020 zur Auslegung von § 3 Abs. 3 Kinderförderungsgesetz (KiFöG) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA).

Demnach ist der Beginn der Schulpflicht in § 37 Abs. 1 Satz 1 SchulG LSA für Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, mit Beginn des folgenden Schuljahres (lt. § 23 Abs. 1 SchulG LSA der 1. August) gesetzlich geregelt. Damit sind Kinder zum 1. August schulpflichtig, werden aber erst ab dem Tag der Einschulung unterrichtet.

Ein ganztägiger Betreuungsplatz von 6 h für Schulkinder bis zum 7. Schuljahrgang pro Schultag sowie ein ganztägiger Betreuungsplatz von 8 h für Schulkinder bis zum 7. Schuljahrgang während der Schulferien verfolgt den Sinn einer Kinderbetreuung über den ganzen Tag.

Kinder, die zum 1. August schulpflichtig, aber aufgrund des Einschulungstermins noch nicht unterrichtet werden, sollten in der Zeit zwischen dem allgemeinen Schulbeginn und dem Tag der Einschulung wie Schulkinder in der Schulferienzeit behandelt werden.